



## Empfehlungen

zur Festlegung differenzierter sprachlicher Eingangsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 4 der *Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)*

### I. Vorbemerkung

(1) Die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) und der „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) sind gleichgestellt.

(2) Die Prüfungsergebnisse werden jeweils auf einer dreistufigen Skala ausgewiesen:

	<i>höchste Stufe</i>	<i>mittlere Stufe</i>	<i>untere Stufe</i>	
<b>DSH</b>	DSH-3	DSH-2	DSH-1	als Gesamtergebnis aller Teilprüfungen
<b>TestDaF</b>	TDN 5	TDN 4	TDN 3	für jede der vier Teilprüfungen

(2.1) Die RO-DT legt als Regelfall für die *unbeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studienfächern und Studienabschlüssen an allen Hochschulen* die Stufen DSH-2 und TDN 4 (4 x TDN 4) fest ( § 3 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 5 RO-DT).

Die Äquivalenz dieser Stufen beruht auf den Ergebnissen einer empirischen Vergleichsstudie des Fachverbandes Deutsch als Fremdsprache (FaDaF).<sup>1</sup>

(2.2) Mit den Stufen DSH-3 und TDN 5 werden *besonders hohe Deutschkenntnisse* nachgewiesen, die *über dem für eine Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau* liegen (§ 3 Abs. 4 bzw. § 4 Abs. 6 RO-DT).

(2.3) Eine Hochschule kann *für bestimmte Studienzwecke* von dem erforderlichen Niveau gemäß Ziff. 2.1 *abweichende geringere sprachliche Anforderungen* festlegen (DSH-1 oder TDN 3 in einer oder mehreren Teilprüfungen; § 3 Abs. 5 bzw. § 4 Abs. 7 RO-DT).

Bei einer solchen Zulassung / Einschreibung sollte ein *studienbegleitender Deutschunterricht* oder *fachsprachlicher Sprachunterricht* vorgesehen sein.

Eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung hat keine bindende Wirkung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder bei einem Hochschulwechsel.

<sup>1</sup> DSH-TestDaF-Vergleichsstudie – erste Ergebnisse, fadaf aktuell 2/2003: 22-23; Uwe Koreik, Hg., 2004. *Die DSH und TestDaF - eine Vergleichsstudie*. Baltmannsweiler (im Druck).

## II. Empfehlungen

Für die Zulassung/Einschreibung sind die für eine erfolgreiche Kommunikation im Hochschulalltag und insbesondere in Lehrveranstaltungen und Qualifikationsnachweisen angemessenen oder notwendigen Deutschkenntnisse festzulegen.

Die folgenden Empfehlungen enthalten bewusst *keine expliziten fächerspezifischen Festlegungen* der sprachlichen Eingangsvoraussetzungen. Diese sollten von jeder Hochschule selbst formuliert werden. Die Lehrgebiete Deutsch als Fremdsprache an den Hochschulen und der FaDaF (für DSH) sowie das TestDaF-Institut beraten Fachbereiche, Fakultäten und Zulassungsstellen zu diesen Fragen (auch durch entsprechende Informations-Materialien).

### (1) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang – DSH

Die Leistungen in den einzelnen Fertigkeiten *Hörverstehen*, *Textproduktion* und *Leseverstehen* in Kombination mit *wissenschaftssprachlichen Strukturen (Schriftliche Prüfung)* werden auf dem Zeugnis einzeln ausgewiesen.

Die *Mündliche Prüfung* erfolgt nach der schriftlichen und ist gesondert bewertet.

Das *Gesamtergebnis* der Prüfung (DSH-3, DSH-2, DSH-1) gewichtet die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung (70%) und der mündlichen Prüfung (30%).

Bei der Festlegung der sprachlichen Eingangsvoraussetzungen sollte berücksichtigt werden:

- (1.1) Mit einem *Gesamtergebnis DSH-1* (insgesamt 57% - 66% der geforderten Leistungen) werden Kenntnisse nachgewiesen, die für ein Studium in Fächern, in denen besondere Anforderungen im Hörverstehen oder im Bereich der Lese- und/oder Schreibkompetenz bestehen, noch nicht ausreichen.
- (1.2) Mit einem *Gesamtergebnis DSH-2* (insgesamt 67 % - 81% der geforderten Leistungen) werden Kenntnisse nachgewiesen, die ein Studium in sprachlicher Hinsicht ermöglichen, nicht jedoch schon sofort eine vollständige Umsetzung studienrelevanter Leistungen in allen Fertigungsbereichen erlauben.
- (1.3) Mit einem *Gesamtergebnis von DSH-3* (insgesamt 82% - 100% der geforderten Leistungen) werden Sprachkenntnisse nachgewiesen, die über dem für die Zulassung bzw. für die Einschreibung notwendigen Niveau liegen.

### (2) Test Deutsch als Fremdsprache –TestDaF

Der TestDaF erlaubt eine differenzierte Berücksichtigung der jeweiligen Sprachkenntnisse nach den vier Fertigkeiten Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck und Mündlicher Ausdruck durch unterschiedliche Niveaustufen.

Auf der Rückseite des TestDaF-Zeugnisses (und in den entsprechenden Informationsmaterialien des TestDaF-Instituts) werden die *Zuordnungen der Niveaustufen* in so genannten „*Kann-Beschreibungen*“ erläutert. Prüfungsteilnehmende erhalten mit den „*Kann-Beschreibungen*“ eine genaue Einschätzung Ihres Sprachstands in den einzelnen Teilprüfungen. Den Hochschulen bzw. den jeweiligen Fächern geben die „*Kann-Beschreibungen*“ die notwendigen Informationen zur differenzierten Zulassung (TDN 3 und/oder TDN 4).

Bei der Festlegung der sprachlichen Eingangsvoraussetzungen (= Zuordnung der Niveaustufen) sollte berücksichtigt werden:

- (2.1) **Die Niveaustufe TDN 3**  
eignet sich als Nachweis der Deutschkenntnisse insbesondere in weniger sprachbe-

zogenen Fächern und bei Beginn eines Studiums bzw. Aufenthalts an einer deutschen Hochschule.

Prüfungsteilnehmende können

- Texte aus dem studienbezogenen Alltag in ihrem Gesamtzusammenhang und nur in bestimmten Einzelheiten verstehen; Texte zu fächerübergreifenden wissenschaftlichen Themen werden nur zum Teil verstanden.
- sich in studienbezogenen Alltagssituationen weitgehend verständlich und zusammenhängend äußern; im fächerübergreifenden wissenschaftlichen Kontext kann die Kommunikation nur vereinfacht und nur in Teilen aufrechterhalten werden.

**(2.2) Auf Niveaustufe TDN 4 (uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung)**

können Prüfungsteilnehmende:

- Texte zu allgemeinwissenschaftlichen Themen, deren Struktur sich an der Allgemein- bzw. Fachsprache orientiert, in ihrem Gesamtzusammenhang und in ihren Einzelheiten verstehen,
- sich weitgehend zusammenhängend und strukturiert sowie dem Kontext angemessen äußern; sprachliche Mängel beeinträchtigen die Kommunikation nicht.

**(2.3) Mit der Niveaustufe TDN 5**

werden Sprachkenntnisse nachgewiesen, die über dem für die Zulassung bzw. für die Einschreibung notwendigen Niveau liegen.

Prüfungsteilnehmende können

- sprachlich und inhaltlich komplex strukturierte wissenschaftliche Texte verstehen und diesen Texten auch implizite Informationen entnehmen,
- sich zusammenhängend und strukturiert sowie dem Kontext angemessen und differenziert äußern.

(2.4) Empfohlen wird, bei der *sprachlichen Zulassung* die Leistungen in einzelnen Teilprüfungen *fachbezogen* festzulegen. Beispiele: Vorlesungsintensive Fächer erfordern höhere Leistungen im Hörverstehen; stark textbezogene Wissenschaften entsprechend gute Lese- und Schreibkompetenzen. Sofern Prüfungen formalisiert und standardisiert sind, können die Anforderungen an die Fähigkeiten im Schriftlichen Ausdruck bei Aufnahme ins Studium niedriger sein.

Mehrere Hochschulen haben inzwischen auch *Punktsummenmodelle* eingeführt, in denen schwächere Leistungen in einzelnen Prüfungsteilen durch bessere in anderen „ausgeglichen“ werden können.

### III. Qualitätssicherung

#### DSH

Die örtlichen DSH-Prüfungsordnungen beruhen auf der DSH-Musterprüfungsordnung und werden bei der HRK registriert. Die Registrierung ist an eine Reihe von Voraussetzungen gebunden, um die Einhaltung einheitlicher Prüfungsverfahren und Prüfungsstandards zu fördern (§ 3 Abs. 1, 6, 7 RO-DT).

Für Prüfungen, die aufgrund einer registrierten Prüfungsordnung abgehalten werden, wird das mit Musterschutz versehene DSH-Zeugnis® des FaDaF ausgestellt.

#### TestDaF

Die Sicherung der Testgütekriterien erfolgt beim TestDaF über umfangreiche Erprobungen aller Testaufgaben und eine kontinuierliche testmethodische Kontrolle der Ergebnisse und der Korrekturen. Dies führt zu einer vom Prüfungstermin und Prüfungsort unabhängigen Bewertung der Prüfungsleistung. Das TestDaF-Institut und die Gesellschaft für Akademische

Testentwicklung e.V. garantieren die Einhaltung der Testgütekriterien Objektivität, Validität, Reliabilität und Fairness.

Die TestDaF-Niveaustufen orientieren sich am „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ des Europarats. Sie erlauben somit auch eine internationale Vergleichbarkeit. TDN 4 entspricht danach im „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ den Bereichen B 2.2 („Vantage“ / Selbständige Sprachverwendung“) und C. 1.1 („Effective Operational Proficiency“ / „Kompetente Sprachverwendung“).

05.04